

aber vom Grundbesitz beizutragen. Aber bei der katholischen Parochialsteuer ist es ihnen gestattet, das Ganze, was sie als evangelische Grundbesitzer beizutragen haben, in so weit sie auf ihre Kirche vom Grundbesitz zugezogen worden, in Anrechnung zu bringen, und also ist von einer doppelten Besteuerung nicht die Rede. In der Lausitz findet für die Katholiken in Folge des dortigen Parochialzwanges allerdings die Verpflichtung statt, nicht allein vom Grundbesitz, sondern auch für ihre Person zu der evangelischen Parochialsteuer beizutragen. aber dort wird bekanntlich eine besondere katholische Parochialsteuer nicht erhoben. Was endlich das Bedenken des geehrten Herrn Bürgermeister Wehner betrifft, so muß ich zugeben, daß jener Zusatz im Entwurfe nicht für unnöthig erachtet werden kann, weil der Zweck desselben durch §. 56 der Verfassungsurkunde bereits vollständig erreicht worden, wonach geistliche Orden im Lande nicht gegründet werden dürfen. Denn es ist ein ganz bekannter Grundsatz des Kirchenrechtes, daß sogenannte Bruderschaften von geistlichen Orden wesentlich verschieden sind. Ich erlaube mir, aus Richter's Kirchenrecht folgende Stelle anzuführen. Hierin heißt es, nachdem zuerst von wirklichen geistlichen Orden mit strengem Gelübde, und sodann von den Quasi regulares die Rede gewesen ist, so: „Verschieden von denselben sind die Bruderschaften, deren Mitglieder, ohne in Gemeinschaft zu leben und ein Gelübde zu leisten, nur zu frommem Wandel und bestimmten Tugendübungen verbunden sind, wie die sogenannte marianische Congregation, Scalpulierbruderschaft, Rosenkranzbruderschaft u. a.“ — Die zweite der hier erwähnten drei Classen, die sogenannten Quasiregularen, unterscheiden sich von den Bruderschaften dadurch, daß sie eine wirkliche und fortdauernde Gemeinschaft bilden, während die Bruderschaften sich nur zu übereinstimmender Mitwirkung für einen bestimmten engbegrenzten Zweck erklären, und hierin sich mit den Vereinen, welche in der evangelischen Kirche als Missionsvereine und Bibelgesellschaften u. a., wiewohl für verschiedenartige Zwecke wirken, vergleichen lassen. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß hier nur von Bruderschaften im engern Sinne des Wortes die Rede ist. Man hätte deshalb den Ausdruck: „Congregationen“ weglassen können; aber man hat ihn um deswillen mit aufgenommen, weil man ihn als Namen, unter welchen sich dergleichen Bruderschaften verbergen können, nicht unerwähnt lassen wollte, damit diesen durch Weglassung jenes Ausdrucks nicht Gelegenheit gegeben werde, sich der Kenntniß der Regierung zu entziehen.

Decan Dittrich: Ich muß mir gestatten, dem Herrn Staatsminister einzuhalten, daß ich nicht von Katholiken geredet habe, die Häuser oder Grundstücke besitzen, sondern von denen, die keine Realitäten besitzen, und diese zahlen allerdings an vielen Orten eine doppelte Kirchensteuer, was ich zu beweisen bereit bin. Ich sollte glauben, daß die Staatsregierung davon Veranlassung nehmen könnte, das Parochialgesetz den Ortsobrigkeiten wieder einzuschärfen. Was die Bruderschaften betrifft, so kann ich Sr. Excellenz für die gegebene Erläuterung nur dankbar

sein. Die Bruderschaften haben keinen andern Zweck, als die Menschen zum eifrigen Gebete aufzufordern, und ich sehe nicht ab, was der Staat davon zu befürchten habe, wenn die Unterthanen beten. Die Einen beten um eine selige Sterbestunde, die Andern um Bekehrung der Sünder, und das kann doch die allgemeine Wohlfahrt nicht stören. Etwas Anderes beabsichtigen sie nicht. Daß übrigens die Statuten solcher neu zu errichtenden Bruderschaften dem Cultusministerium vorgelegt worden, ist in der Ordnung. Freilich muß man auch fragen, ob die Zweigvereine des Gustav-Adolph-Vereins in einzelnen Orten des Landes, nicht weniger die Vereine der Dissidenten, ebenfalls die Genehmigung des Cultusministeriums nachgesucht haben, bevor sie sich constituirten.

Bürgermeister Hübler: Ich hatte mir das Wort erbeten, um die Bedenken zu beseitigen, welche vom Herrn Bürgermeister Wehner gegen Annahme des 3. Satzes des 16. §. aufgestellt worden sind. Allerdings hat mich der Herr Staatsminister durch seine Bemerkungen in der Hauptsache dessen enthoben, und ich erwähne daher nur noch, wie für den Fall, daß ein dergleichen sich bildender religiöser Verein in irgend einer Beziehung zu dem Jesuitenorden stände, der an die Spitze des Regulativs gestellte §. 56 der Verfassungsurkunde sofort seine Wirksamkeit äußern würde. Es scheint mir daher die Bestimmung in dem vorliegenden Paragraphen des Regulativs, wonach die Errichtung religiöser Vereine an die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn gebunden ist, nicht nur nicht bedenklich, sondern selbst im Sinne des Herrn Bürgermeisters Wehner eben so wünschenswerth als nothwendig.

Bürgermeister Wehner: Daß hier nicht vom Jesuitenorden, sondern von allen geistlichen Orden, die in der Verfassungsurkunde verboten sind, die Rede ist, gebe ich zu; allein es ist mir bedenklich, ob nicht unter dem Namen solcher Bruderschaften dergleichen Orden in das Land hereinziehen könnten, wozu ihnen das Recht zuzustehen scheint, wenn sie keinen gesetzwidrigen Zweck haben. Ich befürchte daher, daß Mißverständnisse aus diesem Nachsatz entstehen könnten, und wünsche daher dessen Wegfall.

Staatsminister v. Könneritz: In diesem Zusatze kann man nur Beruhigung finden. Die Aufnahme von geistlichen Orden ist in der Verfassungsurkunde verboten; damit nun nicht unter dem Namen von Bruderschaften etwas Anderes verborgen werde, ist es zweckmäßig, diesen Satz aufzunehmen.

Bürgermeister Starke: Aus der Rede des Herrn Decan Dittrich habe ich vernommen, daß in der Oberlausitz Fälle vorgekommen sein sollen, wo auch unangesehene Parochianen eine Mitleidenheit angemuthet worden wäre, die Parochiallasten mit zu übertragen. Die spätere Auslassung desselben schien sich dagegen nur auf die Erblande zu beziehen. Zu meiner Beruhigung, und um eine etwaige Anschuldigung berichtigten zu können, bitte ich daher um eine Erläuterung, ob sich die angedeuteten Fälle allein auf die Erblande oder auch auf die Oberlausitz beziehen.